

Zwey Schreiben von Ihr. Königl. Majest. zu Dennemarck Erbunterthänigen Stadt Hamburg/ worauf sich die Königl. der Stadt ertheilte Declaration beziehhet/ Datis den 6. und 16. Octobris 1686

[S.l.], 1686

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn862230977>

Druck Freier  Zugang



F. II. 1009^{1-13.}

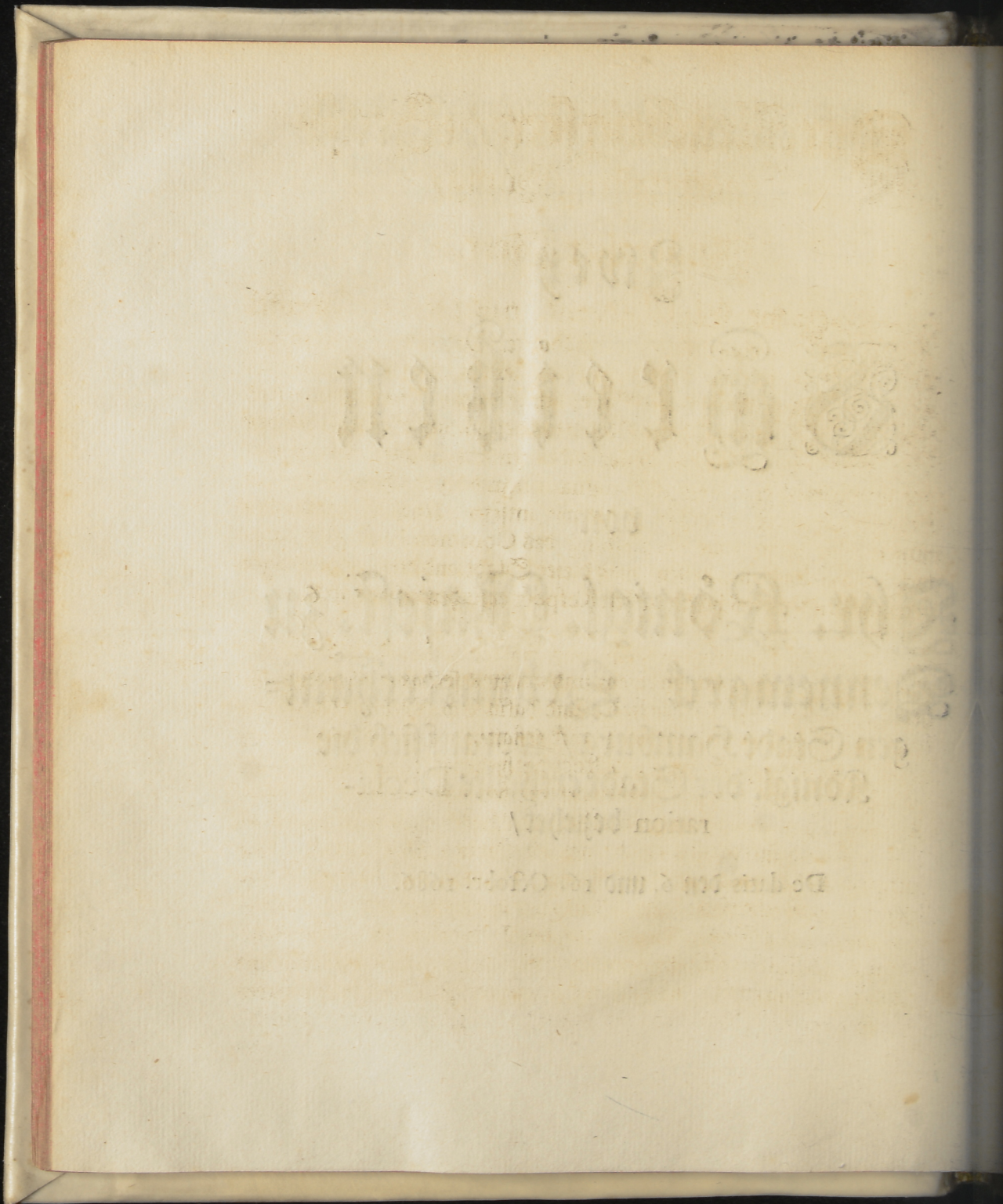
Zwey

Schreiben

von

Ihr. Königl. Majest. zu
Dennemarck Erbunterthäni-
gen Stadt Hamburg / worauf sich die
Königl. der Stadt ertheilte Decla-
ration beziehet /

De datis den 6. und 16. Octobr. 1686.



Durchleuchtigster / Groß-
mächtigster König /

Gnädigster Herr.

Ewr. Königl. Mayt. ruhet sonder Zweifel
in ohnentfallenen Gnädigsten Andencken / welcher ge-
stalt wir ohnlängst / als dieselbe mit Dero Armee na-
hend vor dieser Stadt sich befunden / durch Deputirte
unseres Mittels Nahmens der ganzen Stadt / zu zweyen
malen mit geziemender unterthänigsten Reverentz
umb Einstellung dero Königl. Indignation, und deren schweren über die
Stadt ergangenen Effecten, die wir unserm Unglück zuschreiben
müssen / so dann umb freylassung des Commercii und Restituir-
auch Relaxiung alles dessen / was dieser Stadt und deren angehörigen
vorenthalten seyn möchte / in tieffen Respect ersuchen lassen haben.

Gleich wie wir nun in einem und anderen sothaner Puncten seit-
hero gnädigst erhöret worden sind / und dafür Ew. Königl. Mayt. im-
merwehrenden unterthänigsten Danck erstatten / gegenwärtig aber es
noch an dem haftet / daß wir den Effect der hiebevorn zu Dittmarschen be-
reits gnädigst von Ew. Kön. Mitt. versprochenen Freylassung des allge-
meinen Commercii darab vornemlich verspüren mögen / daß allen dieser
Stadt an- und untergehörigen ihre gesamte Schiffe / Wahren / Güter und
Effecten völlig restituiret und relaxiret werden ; Woran einige Wo-
chen her zu Gotterff bey Ewr. Königl. Mayt. einiger hohen Potenta-
ten / auch Chur-Fürsten und Fürsten des Reichs hochansehnliche Bots-
schafter / Ministri und Abgesandte mittelst eingewandter Officien und
Unterhandlung embßig sich bemühet / noch aber den Schluß nicht haben
erreichen mögen. Wan dann absonderlich von Ih. Churfürstl. Durchl.
von

von Brandenburg betrauten Geheimbten Rath und Abgesandten Hu.
von Smettow wir umbständlich vor- und gestern vernommen haben /
wie für eins Ew. Königl. Mayt. ohnverlangt wieder nach dero ordi-
nari Residentz zu Copenhagen sich zu erheben willens seindt / übrigs
gens aber dero Committirte gleichfals hochbetrachte Geheime Rätthe
und Ministri sich über ein und ander Project Præliminar-Vergleichs/
mit denen zur Unterhandlung zu Gottorff sich befindenden Gesandtschaf-
ten vernommen hätten/ und also wohlermeldter Herr von Smettow in
seinem / wie auch der Fürstl. Braunschweig-Lüneburg- und Hessen-
Casselscher / zu dieser Negotiation insgesamt verordneten Ministro-
rum Nahmen / auch unsere ohngesäumete Erklärung darüber verlang-
get hat / so haben wir nicht ermanglet sampt den Committirten hie-
siger Bürger schafft / so eilig als der Stadt Verfassung nur immer hat
zulassen wollen/nach gepflogener Berathschlagung / das Project nach
dem Binnenbergischen Interims-Recess von Anno 1679. (welchem
wir in unterthänigster geziemender Devotion gegen Ew. Königl. Mt.
mit dem darin abseiten dieser Stadt befindlichen Vorbehalt/ alles seines
Inhalts zu geleben continuiren werden) etwas mehr eingerichtet zu
extradiren, der gehorsambsten gewissen Zuversicht lebend / Ew. Kö-
nigl. Mayt. werden dasselbe allerdings billig und in obgemeltem Ver-
gleich fundiret zu seyn befinden/und also gnädigst admittiren; Gestalt
wir auch hierumb unterthänigst ersuchen.

Zumfall nun wir die sonderbahre grosse Consolation empfangen
werden zu erfahren / daß besagtes nach äussersten dieser Stadt Vermö-
gen zum gnädigstem Wolgefallen Ew. Königl. Mayt. eingerichtetes
Project von deroselben gnädigst aggreiret, und mit obbedeuteter Resti-
tution und Relaxation wir und gemeine Stadt erfreuet werden möch-
ten/darumb dan/wie imgleichen umb beharrlicher Zuwendung Königl.
Hulde und Gnade Ew. Kön. Mt. wir hiemit nochmahln unterthänigst
ansuchen / seind wir auff die erste davon alhie einlangende beglaubte
Nachricht bereit / zu Bezeigung unterthänigsten Respects, Abstattung
sch ul-

schuldigt gehorsamster Dancksagung und signirung all solch gnädigst
approbirten präliminar Tractats so forth einige Deputatos auß un-
serm Mittel nach Gottorff zu senden; massen dieselbe darzu sich aller-
dings fertig halten/und thun in solcher getrösteten Hoffnung / immittelst
Ew. Königl. Mayt. der Heylwärtigen Bewahrung des allwaltenden
Gottes / uns und diese gesambte Stadt anbey zu Huld und beharrli-
chen Gnaden Ew. Königl. Mayt. innbrünstig und devotist empffe-
hen / und verbleiben

Ew. Königl. Mayt.

Geben unter unserm Stadt Signet
den 6. Octobr. Anno 1686.

Unterthänigste

Burgermeistere und Rath
der Stadt Hamburg.

Dem Durchleuchtigsten Großmächtigsten Fürsten und Herrn /
Herrn CHRISTIANO dem Fünfften / zu Dennemarck /
Norwegen / der Wenden und Gothen Könige / Herzogen
zu Sleswig / Holstein / Stormarn und der Dithmarschen /
Graffen zu Oldenburg und Delmenhorst / unserm Gnädig-
sten Herrn.

Durch:

Durchleuchtigster / Groß-
mächtigster König/
Gnädigster Herr.

Das Ew. Königl. Mayest. auff geschעהenes
inständiges Ansuchen derer Chur-brandenburgischen
Fürstl. Braunschweig - Lüneburgisch- und Hessen-
Casselschen Ministren, wie auch auff dieser Stadt
am sechsten dieses abgelassenes unterthänigstes
Schreiben sich dahin gnädigst resolviret und erklä-
ret / daß Sie die gegen diese Stadt gefassete Ungnade und Indignation
gänglich fallen / derselben die angehaltene Schiffe / Wahren / Güther /
und Effecten wiederumb loßgeben und restituiren, die von der Stadt
geforderte Satisfaction zu der bevorstehenden Handlung wegen des
Homagial - Puncts und übriger Streitigkeiten und Gravaminum
aufgesetzt seyn / auch ermelter dieser Stadt nebst einer gänglichen Am-
nestie das freye commercium zu Wasser und Lande / aller Orten /
nach wie vor allerdings ungefränct genießen / so dann alles daßjenige /
was in dem Binnenbergischen Recets derselben zu gute / und sonst
verabredet und stipuliret worden / Ihr gedeyen lassen wolle / Solches
alles haben auß dero Königl. Declaration sub dato Gottorff den 8.
Octobr. lauffenden Jahrs / so unter dero Königl. Hand und Siegel
von obgedachten Chur- und Fürstlichen Ministris unß wohl eingehän-
diget worden / wir mehrern Inhalts gehorsambst ersehen.

Wie wir nun vor uns und gemeiner Stadt wegen / dasjenige / wozu
Ew. Königl. Mayest. sich in gemelter dero Königl. Declaration zu
diffeitigen besten gnädigst zu erklären geruhen wollen / mit unterthänig-
sten und schuldigen Danck annehmen / Alß versprechen wir hinwieder-
umb

umb hiemit von Stadt wegen / daß wir / was Ew. Königl. Mayest.
Landen und Unterthanen/ deren Güther und Effecten, so dann Handel
und Wandel betrifft / alles wieder in vorige Freyheit und Ruhestand
setzen/ und auch unsers Orts dem Pinnenbergischen Recess, und worzu
wir uns darinnen verbunden / in unterthänigster Devotion ferner un-
aufgesezt nachleben wollen. Wir mögen hiebey unterthänigst nicht
verhalten/ daß wir zu so viel mehrer facilitirung des redintegrirenden
Ruhestandes/ auch beglaubigung unsers tieffest gegen Ew. Kön. Maj.
tragenden Respects, unsers theils zu erst schon / und zwar noch vor
Empfang oder erhaltene notice Ew. Kön. Mayest. gnädigsten De-
claration den Punctum Restitutionis bereits erfüllet / nemlich den
S. Greven-hoff würcklich evacuiret, und dem vorigen besitzer wieder
eingeräumet / also nichts mehr zu relaxiren oder zu restituiren haben.

So viel die in unsern Dienst und Pflichten übernommene Chur-
Brandenburg-und Fürstl. Braunschweig-Lüneburgische Völcker an-
langet/ haben wir von selbstem und vor erhaltung Ew. Königl. Mayest.
Declaration bey Seiner Churfl. Durchl. zu Brandenburg / wie auch
Ihr. Fürstl. Durchl. Durchl. zu Braunschweig-Lüneburg umb deren
Abführung bereits angesuchet / auch aufferhaltene willfährige Wieder-
Antwort und Abforderung dero gesampfte in unsere Stadt-Dienst
jüngst genommene Cavallerie heütiges Tages würcklich dimittiret,
und außmarchiren lassen ; Und wie wir der gewissen unterthänig-
sten Zuversicht sind/ daß Ew. Königl. Mayest. dero Königl. Wort und
gnädigstem Versprechen vollige Krafft und Effect werden geben lassen /
Als seind wir auch ferner bey gemeiner Stadt schlüssig geworden / die
obgedachter massen in unsern Dienst und Pflichten noch stehen bliebene
Chur-Brandenburgisch-und Fürstl. Braunschweig-Lüneburgische In-
fanterie ebenfalls innerhalb fünfß à sechs Tagen würcklich zu dimitti-
ren und außmarchiren zu lassen.

Schliesslich thun wir mit nochmalig-wiederholter unterthänig-
sten Dancksagung für das restabilirte Frieden- und Commerciens-
We

Wesen uns färohin Ew. Königl. Mayest. behärrlichen Huld und Gnaden unterthänigst getrösten / die uns und gemeiner Stadt ferner zu zuwenden wir uns stäts äussersten Vermögen nach werden angelegen seyn lassen/ vor allen aber GOTT den allerhöchsten umb Ew. Königl. Mayest. lang beglücktes Leben / auch mehr und mehr felicitir endes Regiment unablässig demüthigst anruffen / in unterthänigster Veneration verbleibende

Ew. Königl. Mayest.

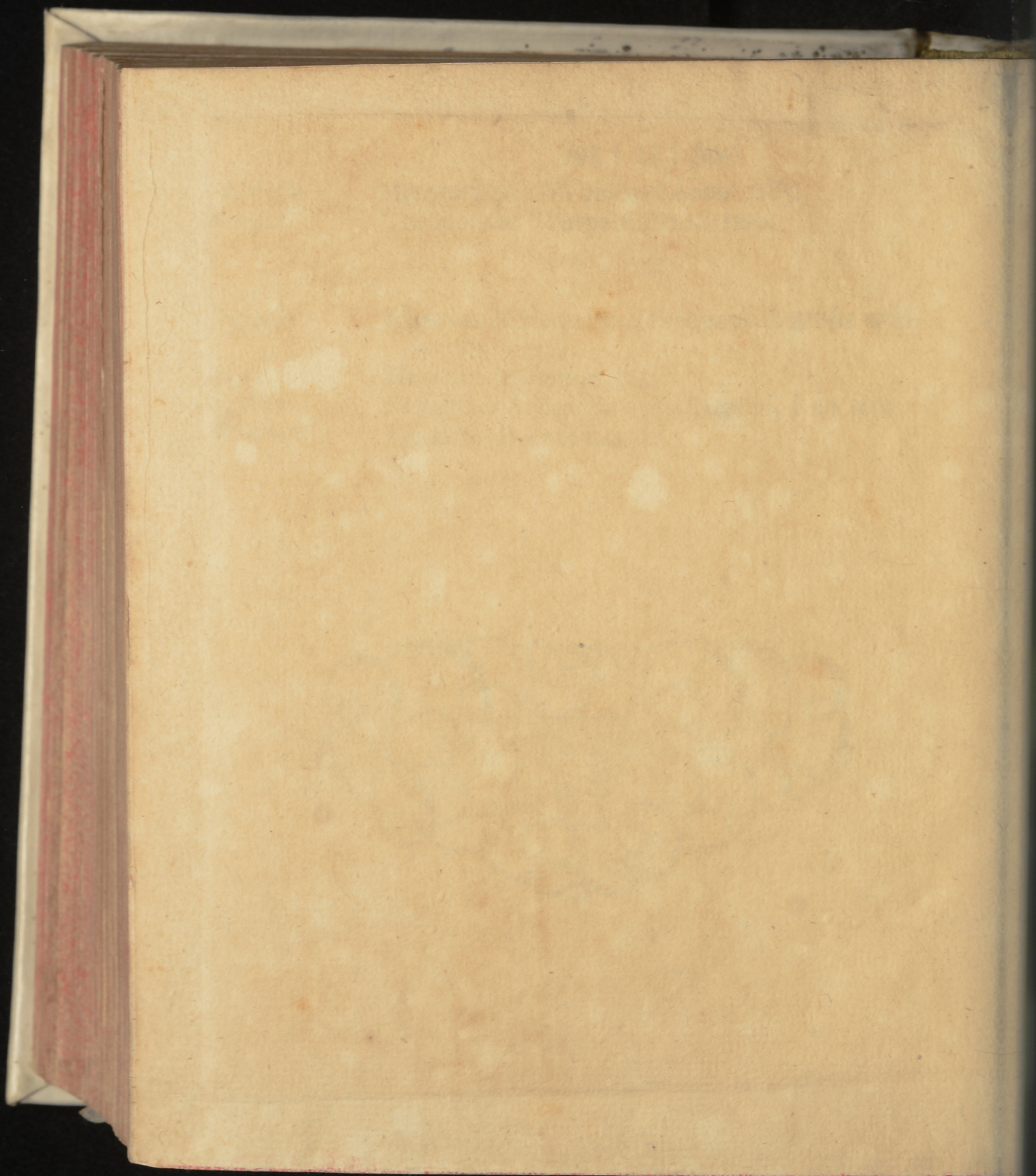
Geben unter Unserm Stadt Signet
den 16. Octobr. An. 1686.

Unterthänigste

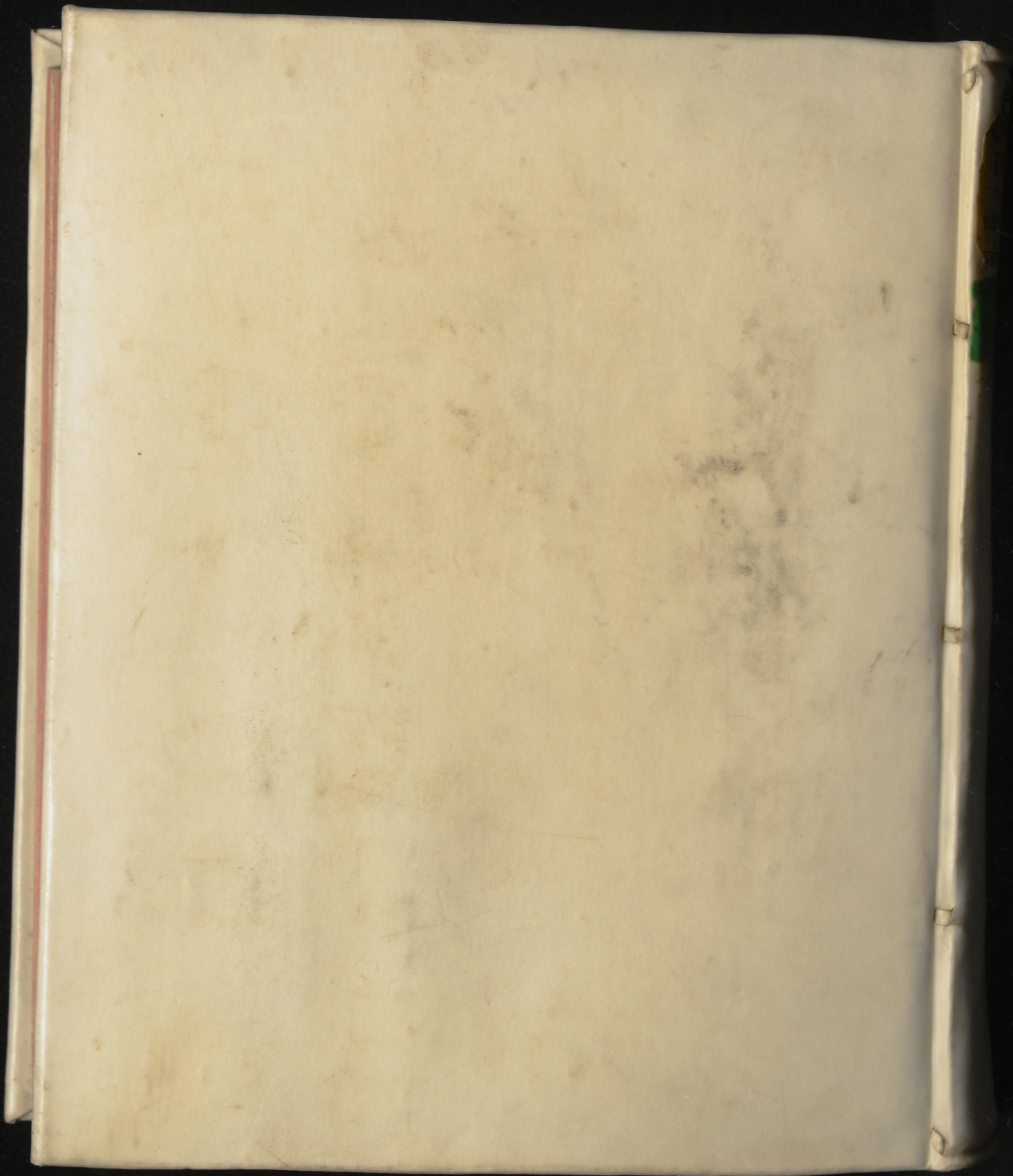
Burgermeistere und Rath
der Stadt Hamburg.

Dem Durchleüchtigsten / Großmächtigsten Fürsten und Herrn/
Herrn CHRISTIANO dem Fünfften / zu Denmark /
Norwegen / der Wendien und Gothen Könige / Herzogen
zu Schleswig / Holstein / Stormarn und der Ditmarschen/
Graffen zu Oldenburg und Delmenhorst / unserm Gnädig-
sten Herrn.









Bezahlung bekommen mögen/Wel-
 mann jederzeit ein erfahrener Apothe-
 kyn wird/wie dann der Raht dasselbe
 men verheissen/der pro tempore bestel-
 er sich mit Fleiß wird befohlen seyn las-
 sonderheit demselben auch dieses in-
 en soll / wann Medicinalia verschrie-
 usiones und sonsten allerhand Com-
 pferfertigen / daß er selbst jederzeit
 uge habe/damit nicht eins vors an-
 sondern richtig mit der Præparation
 werden möge.

der Apotheker selbst einen Eid gelei-
 h dem Eidebuche einzuverleiben / als
 ro die Gesellen und Jungen auch
 onderbahren Eid zu aller Treu und
 Fleiß eingebunden werden.

Dann auch dem Apotheker täglich/
 Aorn und Administratoren öffters dar-
 endes Auge zu haben gebühret / daß
 icken/und wie es verantwortlich ist/
 nachsehen/und einem jeden umb sein
 htige und gute Waaren lieffern/und
 adt zum præjudicio weder an Waa-
 Gelde nichts unterschlagen.

Und

